



**Aargauischer Musikverband**

# **Verordnung über die Tätigkeit der Musikkommission des AMV**

vom 12. März 2014

gestützt auf das Organisationsreglement  
vom 13. Dezember 2003

Diese Verordnung gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

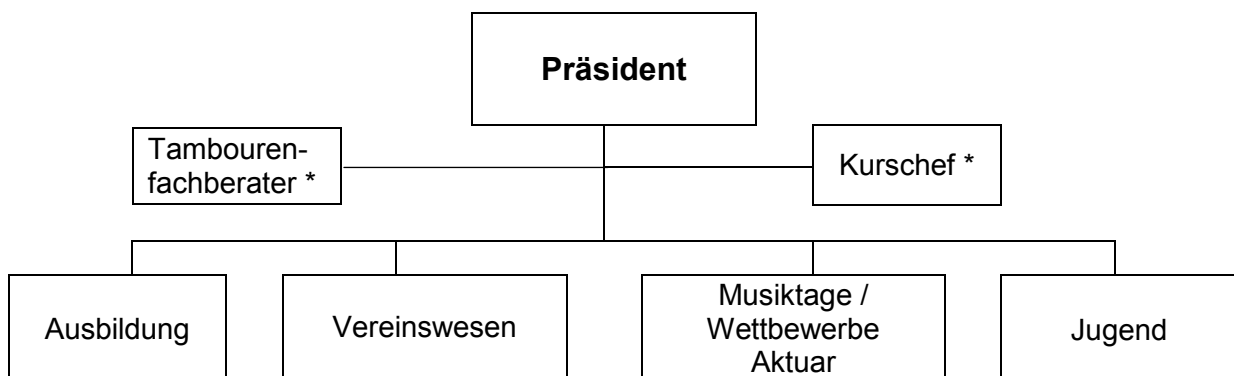
## I. Organisation

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie betreut die im AMV anfallenden musikalischen Aufgaben.

<sup>2</sup> In die Musikkommission können nur Mitglieder gewählt werden, welche über eine fundierte fachliche Ausbildung verfügen.

<sup>3</sup> Die Musikkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und weist folgende Organisation auf:



\* Der Tambourenfachberater und der Kurschef sind nicht Mitglieder der Musikkommission.

## II. Aufgaben der Mitglieder

### Art. 1 Präsident

- Leitet die MUKO-Sitzungen
- Verpflichtet Experten für die Musiktage / Musikfeste usw.
- Verwaltet die Expertenliste
- Erstellt und überwacht das Kommissionsbudget
- Erstattet Bericht über die Tätigkeiten der MUKO an den Vorstandssitzungen
- Ist offizieller Ansprechpartner für den musikalischen Bereich
- Ist verantwortlich für die fachtechnischen Regulative

**Art. 2 Aktuar**

- Verfasst die Sitzungsprotokolle
- Verfasst den Jahresbericht der Kommission

**Art. 3 Ausbildung**

- Stellt fachtechnische Anliegen sicher wie: Kursbetreuung (pädagogisch und fachtechnisch)
- Verpflichtet die Kursleiter
- Fachliche Qualitätssicherung und -ausbau des Kurswesens
- Netzwerkarbeit im Bereich Ausbildung
- Verpflichtet die Prüfungsexperten für die Bläser- und Schlagwerkkurse

**Art. 4 Jugend**

- Nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Jugendkommission teil
- Erstattet an den Kommissionssitzungen Bericht über die Tätigkeit der MUKO
- Bringt die Bedürfnisse der Jugendkommission ein

**Art. 5 Verbandsvereine, Dirigenten**

- Ist Ansprechpartner für Dirigenten
- Unterstützt die Vereine in fachtechnischer Hinsicht
- Organisiert und leitet das Forum Taktstock

**Art. 6 Musiktage, Wettbewerbe**

- Ist Ansprechperson in den musikalischen Bereichen im Bezug auf die Musiktage
- Ist Berater bei der Auswahl der Infrastruktur an Musiktage und -festen
- Arbeitet mit der Verbindungsperson des Kantonalvorstandes zusammen

**Art. 7 Tambourenfachberater**

- Ist Ansprechpartner für sämtliche Belange des Tambourenwesens

**Art. 8 Kurschef**

- Nimmt bei Bedarf an den MUKO-Sitzungen teil
- Erstellt das Kursbudget
- Erstellt sämtliche Kursunterlagen
- Ist verantwortlich für den Versand sämtlicher Kursunterlagen
- Organisiert die Räumlichkeiten
- Stellt die Rechnungen zusammen und leitet sie an den Verbandskassier weiter
- Fordert die Experten für die Dirigentenkurse an
- Plant die Prüfungen
- Archiviert die Prüfungsunterlagen

**Art. 9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 12. März 2014 in Lupfig.

**AARGAUISCHER MUSIKVERBAND****NAMENS DES VORSTANDES****Der Präsident****Der Präsident Musikkommission**

Kurt Obrist

Urban Bauknecht